

2. Die Kommission habe bei der Prüfung, ob die Patentvergleichsvereinbarung unter Art. 101 Abs. 1 AEUV falle, nicht das korrekte rechtliche Kriterium der „objektiven Notwendigkeit“ angewandt.
3. Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie die Leitlinien zur Technologietransfer-Gruppenfreistellungsverordnung nicht auf den Vergleich von Unichem angewandt habe.
4. Die Kommission habe den Vergleich rechtsfehlerhaft als „bezweckten“ Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV eingestuft.
5. Die Kommission habe ihr eigenes rechtliches Kriterium des angeblich „bezweckten Verstoßes“ gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV falsch auf den konkreten, Unichem betreffenden Sachverhalt angewandt.
6. Die Kommission sei rechtsfehlerhaft davon ausgegangen, dass die Vergleichsvereinbarung wettbewerbswidrige Auswirkungen gehabt habe.
7. Die Kommission habe gegen ihre Pflicht aus Art. 296 AEUV verstoßen, ihre Auffassung zu begründen, dass Unichem unmittelbar wegen Verstoßes gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV zur Verantwortung gezogen werden könne, obwohl sie kein potenzieller Wettbewerber von Servier sei.
8. Hilfsweise: Die Kommission habe rechtsfehlerhaft nicht anerkannt, dass die Vergleichsvereinbarung den Freistellungskriterien nach Art. 101 Abs. 3 AEUV genüge.
9. Die Kommission habe die Verteidigungsrechte verletzt, gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen und ihrer Pflicht zuwidergehandelt, bei der Beschaffung von rechtlich geschützten, gegen Unichem zu verwendenden Dokumenten nicht unbillig vorzugehen.
10. Die Kommission habe bei der Berechnung der Geldbuße gegen den unionsrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen, indem sie Unichem ohne sachlichen Grund anders als Servier behandelt habe.
11. Die Kommission habe gegen den unionsrechtlichen allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, ihre eigenen Geldbußenleitlinien und frühere Entscheidungspraxis verstoßen, als sie gegen Unichem eine Geldbuße verhängt habe.
12. Die Kommission habe hinsichtlich der Berechnung der Geldbuße und der Beurteilung der Schwere der angeblichen Zuwiderhandlung von Unichem gegen ihre Begründungspflicht aus Art. 296 AEUV verstoßen.

Klage, eingereicht am 3. Oktober 2014 — Tri-Ocean Trading/Rat

(Rechtssache T-709/14)

(2014/C 448/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tri-Ocean Trading (George Town, Cayman Islands) (Prozessbevollmächtigte: P. Saini, QC, B. Kennelly, Barrister, und N. Sheikh, Solicitor)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss 2014/488/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 793/2014 des Rates vom 22. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerin betreffen;

— dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Der Rat habe das Kriterium für die Aufnahme in die Liste nicht beachtet, nämlich dass die betroffene Person „für das gewaltsame Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung in Syrien verantwortlich“ oder ein „Nutznießer oder Unterstützer des Regimes“ oder eine mit diesen in Verbindung stehende Person sein müsse. Der Rat habe nicht nachgewiesen, dass die Argumente, auf die er sich gegen die betroffene Organisation stütze, zutreffend seien.
2. Der Rat habe gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin und das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz verstoßen. Der Klägerin seien in keinem Verfahrensstadium, wie von der Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt, „ernsthafte und schlüssige Beweise“ oder „konkrete Beweise und Informationen“ zur Darlegung eines Sachverhalts übermittelt worden, der restriktive Maßnahmen gegen sie rechtfertigen würde.
3. Der Rat habe der Klägerin keine hinreichenden Gründe für ihre Einbeziehung genannt.
4. Der Rat habe die Grundrechte der Klägerin auf Eigentum und einen guten Ruf verletzt. Die restriktiven Maßnahmen seien ohne angemessene Schutzvorkehrungen veranlasst worden, die es der Klägerin erlaubt hätten, ihren Fall tatsächlich dem Rat darzulegen. Der Rat habe nicht nachgewiesen, dass die erheblichen Auswirkungen auf die Eigentumsrechte der Klägerin gerechtfertigt und angemessen seien. Der Eingriff gegenüber der Klägerin habe sich nicht nur finanziell ausgewirkt, sondern auch ihren guten Ruf beschädigt.
5. Der Rat habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Entgegen der einzigen Begründung für ihre Einbeziehung gebe es keinerlei Informationen oder Beweise, dass die Klägerin tatsächlich eine „Unterstützerin des syrischen Regimes“ und dessen Nutznießerin sei.

Klage, eingereicht am 9. Oktober 2014 — Tweedale/EFSA

(Rechtssache T-716/14)

(2014/C 448/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Antony C. Tweedale (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin B. Kloostra)

Beklagte: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, dass die EFSA in Bezug auf den Beschluss der Kommission vom 10. August 2011 gegen das Übereinkommen von Århus, die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 verstoßen hat;
- die Entscheidung der EFSA vom 30. Juli 2014 für nichtig zu erklären;
- der EFSA die Kosten aufzuerlegen.